

Freibad - Benützungssatzung

Die Gemeinde Blaibach, Landkreis Cham, erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende

Freibad - Benützung - Satzung

§ 1

Öffentliche Einrichtung, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gemeinde Blaibach betreibt und unterhält ein Freibad als öffentliche, dem Gemeingebrauch dienende Einrichtung im Sinne des Art. 21 Abs. 4 der Bayer. Gemeindeordnung. Das Freibad befindet sich auf einem durch Erbbaurecht gesicherten Grundstück.
- (2) Mit dem Betrieb des Freibades werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl. I S. 1592) in der jeweils geltenden Fassung, und zwar insbesondere zur Förderung der Gesundheitspflege und der körperlichen Ertüchtigung verfolgt.
- (3) Die zur Deckung der Kosten des Freibades erforderlichen Zuschüsse (Zuschußbedarf) werden von der Gemeinde geleistet. Sollten durch den Betrieb des Freibades Gewinne (Überschüsse) erzielt werden, so dürfen sie nur für dessen satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde erhält keine Gewinnanteile und als Eigentümerin des Freibades auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Freibades.
- (4) Zu Lasten des Freibades darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Freibades fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Freibades wird das verbleibende Vermögen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Gemeinnützigkeitsverordnung) ausschließlich der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung zugeführt.

§ 2

Grundlagen des Benützungsrechts, benützungsberechtigter Personenkreis

- (1) Die Benützung des Freibades richtet sich nach dieser Satzung und nach der gesondert erlassenen Gebührensatzung. Beide Satzungen sind für die Badegäste verbindlich.
- (2) Das Freibad steht (vorbehaltlich des § 3) während der Betriebszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benützung zur Verfügung.

§ 3

Einschränkung des Benützungsrechts

- (1) Von der Benützung des Freibades sind ausgeschlossen
 - a) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchengesetz) vom 18.07.1961 (BGBl. I S. 1012, ber. S. 1300) in der jeweils geltenden Fassung leiden,
 - b) Personen, die an offenen Wunden, Hautausschlägen oder an ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden, 1
 - c) Geisteskranke und Epileptiker und

d) Betrunkene.

Ist das Vorliegen einer Krankheit nach vorstehenden Buchstaben a) bis c) zweifelhaft, wird die Benützung des Bades erst dann gestattet, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, daß ein entsprechendes Leiden nicht oder nicht mehr besteht.

(2) Kindern unter 6 Jahren,
Blinden und

Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen oder aus- und ankleiden können,

ist die Benützung des Bades nur gestattet, wenn ihnen eine mindestens 16 Jahre alte Person zur Begleitung beigegeben ist.

(3) Personen, die im Freibad gegen die Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder gegen die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, werden unverzüglich aus dem Bad verwiesen. Sie können auf die Dauer von 3 Jahren von der weiteren Benützung des Bades ausgeschlossen werden. Auch bei geringfügigen Verstößen kann das gemeindliche Aufsichtspersonal Benutzer jederzeit aus dem Bad verweisen.

Bei Verweisungen aus dem Freibad werden bereits entrichtete Gebühren nicht zurückerstattet.

(4) Gewerbliche Tätigkeiten im Freibad durch Dritte bedürfen der gemeindlichen Genehmigung; sie werden je nach den betrieblichen Erfordernissen nur in Ausnahmefällen zugelassen.

§ 4

Benützung des Freibades durch geschlossene Gruppen

(1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benützung des Freibades durch geschlossene Gruppen (Schulen, Vereine, Verbände und dgl.).

Die Badbenützer aus den Reihen dieser Personengruppen sind gegenüber anderen Benützern des Bades grundsätzlich nicht bevorrechtigt.

(2) Die näheren Einzelheiten über die Benützung des Freibades durch die in Abs. 1 genannten Personengruppen werden allgemein oder für den Einzelfall durch schriftliche Vereinbarung geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

(3) Bei jeder Benützung des Freibades durch geschlossene Gruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen. Die Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Gemeinde, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals eingehalten werden; dessen eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

§ 5

Betriebszeiten und Benützungsdauer

(1) Die Betriebszeiten (Öffnungszeiten) des Freibades werden von der Gemeinde festgesetzt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag in der Eingangshalle des Freibades bekanntgemacht.

(2) In der Vor- und Nachsaison behält sich die Gemeinde vor, nur das Nichtschwimmerbecken zu heizen (Vorsaison bis 15.6., Nachsaison ab 16.08.).

§ 6

Zugang zum Bad

Der Zugang zum Freibad ist für Badegäste nur an dessen Eingangsstelle zulässig. Eine Stunde vor Ablauf der Betriebszeit kann der Eintritt in das Bad verweigert werden.

§ 7

Kleideraufbewahrung

- (1) Zum Aus- und Ankleiden sind die zugewiesenen Umkleidekabinen zu benützen. Während des An- und Auskleidens sind die Kabinen zu schließen. Nach dem Auskleiden kann der Badegast seine Kleidung in den mit seiner Schlüsselnummer versehenen Garderobenschrank zu hängen, ihn abzuschließen und den Garderobenschlüssel an seiner Badekleidung anzubringen.
- (2) Bei Verlust des Garderobenschlüssels wird das im Garderobenschrank Aufbewahrte erst nach einer ausreichenden Prüfung des Eigentumsanspruchs herausgegeben. Für den verlorenen Schlüssel hat der Badegast Wertersatz zu leisten.

§ 8

Aufbewahrung von Geld und Wertsachen

- (1) Geld und Wertsachen können gegen Gebührenentrichtung zur Aufbewahrung im Kassenraum des Freibades abgegeben werden; dem Hinterleger wird hierüber ein Verwahrschein erteilt. Das zur Aufbewahrung Übergebene wird nur gegen Rückgabe des Verwahrscheins ausgehändigt. Eine weitere Überprüfung der Empfangsberechtigung unterbleibt.
- (2) Zur Aufbewahrung (Hinterlegung) entgegengenommene, vom Verwahrscheinbesitzer jedoch binnen 2 Monaten nicht zurückverlangte Gegenstände (Geld- und Wertsachen) werden als Fundsachen behandelt.

§ 9

Badebekleidung

- (1) Die Benutzung der Wärmehalle ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet.
- (2) Die Duschräume und die Wärmehalle dürfen nur mit Badeschuhen oder barfuß betreten werden.
- (3) Die Badekleidung darf in den Schwimmbecken, Sanitärräumen und Umkleidekabinen nicht gewaschen und nicht ausgewunden werden.

§ 10

Körperreinigung

- (1) Der Badegast hat sich vor Betreten der Wärmehalle unter den Brausen in den Duschräumen gründlich mit Seife zu reinigen. Sollten die Schwimmbecken nicht von der Wärmehalle aus betreten werden, so sind vorher die Durchschreitebecken zu benutzen.
- (2) In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden; auch der Gebrauch von Hautpflegemitteln vor und während der Benützung der Schwimmbecken ist untersagt.

§ 11

Ordnung und Sicherheit

- (1) Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, daß kein anderer durch ihn behindert, belästigt, gefährdet oder geschädigt wird. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was gegen Ordnung und Sicherheit im Bad und gegen Sitte und Anstand verstößt.
- (2) Die Einrichtungen des Freibades sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Jede Beschädigung oder Verunreinigung des Freibades und seiner Einrichtungen sowie seiner Grünanlagen und Anpflanzungen ist untersagt, der Verursacher ist zum Schadenersatz verpflichtet.

- (3) Bei Verunreinigung des Freibades hat der Täter eine Reinigungsgebühr zu entrichten.

§ 12

Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Im Freibad ist insbesondere untersagt
- a) jede Lärmbelästigung durch Schreien, Singen und Pfeifen usw. sowie der Betrieb von Radio- und Fernsehgeräten, von Plattenspielern und Tonbändern und die Benützung von Musikinstrumenten,
 - b) jeder Unfug, insbesondere das Herumtoben in den Gängen und auf den Beckenumgängen,
 - c) das Rauchen in sämtlichen Räumen und der Genuß von Kaugummi,
 - d) das Ausspucken, insbesondere auf den Fußboden und in die Schwimmbecken und jede andere Verunreinigung des Freibades und des Badewassers,
 - e) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen aller Art (Glas, Büchsen, Papier usw.),
 - f) die Beschädigung oder Beseitigung von Absperrungen,
 - g) Rettungsgeräte zu beschädigen oder mißbräuchlich zu verwenden,
 - h) das Benützen von mitgebrachten elektrischen Geräten (Rasierer, Haartrockner u. dgl.),
 - i) das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
 - j) das Umkleiden außerhalb der Umkleideräume.
- (2) Für Abfälle sind die dafür vorgesehenen Abfallkörbe zu benützen. Findet ein Badegast eine Badeeinrichtung verunreinigt oder beschädigt vor, so ist das gemeindliche Aufsichtspersonal hiervon sofort zu verständigen.
- (3) Die im Freibad angebrachten Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstigen Hinweise sind zu beachten; sie dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.
- (4) Fahrzeuge aller Art sind auf den hierfür außerhalb des Freibades vorgesehenen Plätzen abzustellen. Dienst- und Personalräume des Freibades dürfen vom Badegast nicht betreten werden.

§ 13

Ordnungsvorschriften über die Benützung des Schwimmbeckens

- (1) Das Schwimmbecken darf nur von geübten Schwimmern benützt werden. Nichtschwimmer dürfen sich nur im Nichtschwimmerbecken aufhalten.
- (2) Die Startblöcke werden nur für Ausbildungszwecke, und wenn die Schwimmer nicht wesentlich gestört werden, ein Teilbereich freigegeben.
- (3) Innerhalb bzw. außerhalb der Schwimmbecken ist vor allem untersagt,
- a) andere Badegäste unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder durch sportliche Übungen zu belästigen,

- b) vom Beckenrand aus in das Schwimmbecken zu springen,
 - c) außerhalb der Treppen und Leitern das Schwimmbecken zu verlassen,
 - d) an den Einsteigleitern, Haltestangen und Absperrungen zu turnen, sich an das Trennseil zu hängen oder es zu entfernen,
 - e) Luftmatratzen und für Badegäste gefährliche Gegenstände zu benutzen.
- (4) Die Eltern usw. haben ihre Kinder auf die Gefahren des Schwimmbeckens aufmerksam zu machen.

§ 14

Schwimmunterricht

Im Bad kann vom Bademeister oder durch andere geeignete Personen Schwimmunterricht erteilt werden.

§ 15

Haftung der Gemeinde

- (1) Die Benützung des Freibades und seiner Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benützers. Die Gemeinde haftet für Personen-, Wert- und Sachschäden, die bei Benützung des Freibades und seiner Einrichtungen entstehen nur, wenn und soweit ihren Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Personen-, Wert- und Sachschäden, die den Badegästen durch andere zugefügt werden sowie nicht für Schäden, die infolge unberechtigter Benützung von Garderobenschlüsseln oder Verwahrscheinern entstehen. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die den auf dem Parkplatz des Freibades abgestellten Fahrzeugen infolge Diebstahl, Einbruchs usw. zugefügt werden.
- (3) Für Kleidung und Gegenstände, die in den abgesperrten Garderobenschränken aufbewahrt werden, und für hinterlegte Geld- und Wertsachen (§ 8 Abs. 1) haftet die Gemeinde nur bis zum Betrag von 300 DM.
- (4) Schadensfälle, insbesondere Körperverletzungen sind dem gemeindlichen Aufsichtspersonal stets unverzüglich anzuzeigen.

§ 16

Haftung der Badegäste

Jeder Badegast ist verpflichtet, den der Gemeinde vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schaden zu ersetzen.

§ 17

Fundsachen

Gegenstände, die im Freibad gefunden werden (Fundsachen), sind beim gemeindlichen Aufsichtspersonal abzugeben, sie werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 18

Aufsicht

Das gemeindliche Aufsichtspersonal hat für Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Freibad zu sorgen. Es trifft die hierzu nötigen Anordnungen, denen stets ungesäumt Folge zu leisten hat. Der aufsichtsführende Bademeister übt das Hausrecht im Freibad aus. Widersetzungen bei Verweisung aus dem Freibad (§ 3 Abs. 3) ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich. Die Bediensteten des Freibades dürfen keine Trinkgelder oder sonstige Geschenke entgegennehmen.

§ 19
Gebühren

Für die Benützung des Freibades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der näheren Regelung in der gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Blaibach, 07. Mai 1999

Gemeinde Blaibach

Trenner
1. Bürgermeister